

1A - FÄLLIGKEITEN BETREFFEND WIEDERKEHRENDE STEUERTERMINE

Die nachstehend aufgelisteten Fälligkeiten gelten grundsätzlich für alle Steuerpflichtigen: Kapitalgesellschaften, Körperschaften, Personengesellschaften, Einzelunternehmer und Freiberufler. Sollten einige Fälligkeiten nur für bestimmte Kategorien gelten, so wird dies eigens angeführt. Die spezifischen Fälligkeiten zu den Kapitalgesellschaften, Körperschaften, Personengesellschaften und Einzelunternehmer sind in der Anlage 1B angeführt, die zu den Freiberufler und Privatpersonen in der Anlage 1C.

F ä l l i g k e i t e n M w S t .

NEU ab 2019

Allgemeine Verpflichtung zur Ausstellung elektronischer Rechnungen ab 01.01.2019! - Weitere Informationen finden Sie in unseren Rundschreiben.

Rechnungslegung

Rechnungen sind grundsätzlich bei Umsatztätigung auszustellen, d.h. zum Zeitpunkt der Übergabe bei Lieferungen von beweglichen Gütern und zum Zeitpunkt der Zahlung bei Dienstleistungen und auf jeden Fall beim Erhalt von etwaigen Vorauszahlungen in Höhe des erhaltenen Betrages. Die Rechnung kann natürlich auch vorher ausgestellt werden. Bei Lieferungen mit Begleitdokumenten kann die Rechnung über die Gesamtlieferungen des Monats innerhalb des 15. des darauf folgenden Monats ausgestellt werden; da die entsprechende MwSt. und der Umsatz jedoch bei der MwSt.-Abrechnung des Liefermonats berücksichtigt werden müssen, empfehlen wir, die Rechnung innerhalb des letzten Tages des Liefermonats auszustellen.

Erweiterte Fakturierungspflicht - Eine Rechnung ist auch in den Fällen auszustellen, in denen der Umsatz aufgrund der fehlenden Territorialität (Ort der Leistung in einem anderen EU-Staat oder in einem Drittland) nicht in Italien steuerbar ist (Art. 7 bis Art. 7-septies MwStG.).

Einheitliche Erwerbsbesteuerung - Für die von Steuerpflichtigen aus anderen EU-Mitgliedstaaten bezogenen Lieferungen und Leistungen hat man die Besteuerung bzw. die Erfassung der umgekehrten Steuerschuldnerschaft grundsätzlich durch die Erwerbsbesteuerung und zwar durch die Ergänzung der erhaltenen Rechnung vorzunehmen. Das Verfahren der Eigenrechnung (Art. 17 MwStG.) betrifft nur mehr die Dienstleistungen, die von Steuerpflichtigen aus Drittländern bezogen werden.

Die Inhalte der Rechnung - Man hat in der Rechnung zwingend die MwSt.-Nummer (oder die Umsatzsteueridentifikationsnummer UID bzw. VAT bei nicht ansässigen Subjekten) des Kunden anzugeben; bei Umsätzen gegenüber Privatpersonen oder bei Ankäufen für den privaten Bereich ist die Steuernummer anzuführen. Die Mindestinhalte der Rechnung entsprechen den bisherigen Bestimmungen. Man verlangt eine genauere Unterscheidung und einheitliche Benennung der nicht steuerbaren, der nicht steuerpflichtigen und der steuerfreien Umsätze.

Rechnungsnummerierung: Die Nummerierung muss fortlaufend und lückenlos sein, und eine eindeutige Identifizierung der Rechnung ermöglichen.

Die Fristen für die Rechnungserteilung - Bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen (EU- und Nicht-EU-Länder - Art. 7-ter MwStG) an bzw. durch nicht ansässige gewerbliche Auftraggeber (B2B) gelten unverändert dann als getätigt, wenn sie abgeschlossen sind oder (soweit früher) sobald sie bezahlt worden sind. Fortdauernde Leistungen hingegen gelten zum Datum der Fälligkeit des Entgelts bzw. bei Leistungsdauer über einem Jahr spätestens zum Jahresende (nicht monatlich wie bei den Dauerlieferungen) als getätigt. Bei Lieferungen und Erwerben wird der Zeitpunkt der Umsatzerbringung vereinheitlicht: Es wird auf den Zeitpunkt des Beförderungsbegins oder der Übergabe an den Spediteur abgestellt

(und nicht mehr auf den Zeitpunkt der Übergabe im Inland) oder bei Ausstellung/Erhalt der Rechnung (soweit früher). Die Rechnungen für innergemeinschaftliche Umsätze bzw. die Erwerbsbesteuerung für die erhaltenen Umsätze müssen spätestens bis zum fünfzehnten des Folgemonats nach Umsatzerbringung ausgestellt werden. Dienstleistungen, verschieden von jenen laut Art. 7-ter MwStG., hingegen gelten nach den allgemeinen innerstaatlichen Bestimmungen dann als getätigt, wenn sie bezahlt oder (soweit früher) in Rechnung gestellt werden.

Verbuchung

Trotz der allgemeinen Verpflichtung zur Ausstellung von E-Rechnungen ab 2019 haben sich die Verfahren zur Führung der Mehrwertsteuerbuchhaltung nur geringfügig geändert.

- **Ausgestellte Rechnungen:** Grundsätzlich müssen elektronische Rechnungen innerhalb von zehn Tagen nach Durchführung der Umsatztätigung ausgestellt werden, wobei letzteres Datum im „.xml“-File anzugeben ist, falls es vom Ausstellungsdatum abweicht. Diese Rechnungen sind nach deren Nummerierungsreihenfolge und unter Bezugnahme auf den Monat, in dem die Transaktion durchgeführt wird, innerhalb von 15 Tagen nach Ende des jeweiligen Monats in das jeweilige Register einzutragen.
- Die **Eingangsrechnungen** sind innerhalb der Abrechnungsperiode, in welcher der Vorsteuerabzug getätigt wird, einzutragen. Der Vorsteuerabzug kann bis zur Abgabe der MwSt-Jahreserklärung des Jahres, in welchem das Anrecht auf den Vorsteuerabzug entstanden ist, geltend gemacht werden.
- **Vorsteuerabzug:** Für die bis zum 15. des Folgemonats (z. B. 15. Februar) erhaltenen und aufgezeichneten Rechnungen mit Datum des Abrechnungsmonats (z. B. Jänner) kann die Vorsteuer noch in der MwSt-Liquidierung des Abrechnungsmonats (also Jänner) abgezogen werden. Diese Regel gilt allerdings nur für die periodischen MwSt-Abrechnungen im Laufe des Jahres. Zum Jahresende hingegen gilt, dass die Vorsteuer für Rechnungen mit Umsatztätigung in einem bestimmten Jahr nur mit Bezug auf dieses Jahr abgezogen werden kann, wenn die Rechnung noch in diesem Jahr eingegangen ist.
VORSICHT: Bei Nichterhalt der Eingangsrechnung ist, nach Ablauf einer Frist von vier Monaten ab Umsatztätigung, innerhalb von weiteren 30 Tagen eine Eigenrechnung im Sinne von Art. 6, Abs. 8, D.Lgs. 471/97 auszustellen, der Agentur der Einnahmen vorzulegen und die entsprechende MwSt. einzuzahlen. Sollte der Käufer (oder Auftraggeber) den Auflagen nicht nachkommen, droht eine Verwaltungsstrafe in Höhe des gesamten Steuerbetrags (oder der höheren Steuerschuld), mindestens jedoch von 250 Euro; dies gilt auch im Falle von nicht steuerpflichtigen oder steuerfreien Umsätzen.
- Erhaltene **Rechnungen** und **Zollbolletten** mit **nicht abzugsfähiger MwSt.** können, müssen aber nicht, im MwSt.-Register verzeichnet werden.
- Für die Lieferungen von Benzin und Diesel zwecks Motorantriebs an Unternehmen muss seit 1. Juli 2018 auf jeden Fall eine elektronische Rechnung ausgestellt werden (die Treibstoffkarte wurde abgeschafft). Treibstoffabgaben an Private sind hingegen als Tagesinkasso elektronisch der Finanzverwaltung zu melden.
Seit 1. Juli 2018 sind die Aufwendungen für den Erwerb von Treibstoff für Zwecke der Einkommensteuern und die entsprechende Mehrwertsteuer in den Eingangsrechnungen nur mehr soweit absetzbar, sofern die entsprechende Zahlung über rückverfolgbare Zahlungsmittel erfolgt, und zwar mittels Kredit- oder Debitkarten (Bancomat) oder Prepaid-Karten. Für die Tankstellenbetreiber wird zum Ausgleich ein Steuerbonus in Höhe von 50% der ihnen anfallenden Bankkommissionen vorgesehen.
- Für **Tageseinnahmen**, die durch Kassenzettel oder durch Steuerquittung belegt

sind, kann die Eintragung im entsprechenden MwSt.-Register auch monatlich und als Gesamtbetrag erfolgen. Die Aufzeichnung muss innerhalb 15. des Folgemonats vorgenommen werden. Man hat dazu die Tages-Abrechnungsbelege aufzubewahren, welche jedoch dem Register nicht mehr beigelegt werden müssen. Für die MwSt.-Abrechnung gilt jedoch, dass die in einem Monat/Quartal getätigten, und nicht nur die verbuchten Einnahmen zu berücksichtigen sind. Wir empfehlen deshalb, die Aufzeichnung innerhalb Monatsende zu tätigen. **VORSICHT:** Für Buchhaltungszwecke (Kassabuch) müssen die Tageseinnahmen täglich gebucht werden.

Wir möchten Sie auch an die Neuerungen bezüglich der Einführung der elektronischen Übermittlung der Tageseinnahmen an die Finanzbehörde (bei vorheriger elektronischer Speicherung) erinnern: Davon betroffen sind Unternehmen mit einem Umsatz von über 400 Tausend Euro ab 1. Juli 2019 und alle anderen Unternehmen ab 1. Januar 2020. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte unserem Rundschreiben Nr. 48/2018.

- Soweit die **Buchhaltung über EDV** geführt wird, gilt für die Verbuchung in den MwSt.-Registern eine verlängerte Frist von 60 Tagen, wobei aber auf jeden Fall die Bezugszeiträume betreffend Eintragungspflicht und Abrechnung eingehalten werden müssen. Der materielle Ausdruck der MwSt.-Register muss nicht mehr erfolgen, sofern diese, im Falle von Kontrollen, den Steuerbehörden jederzeit ausgedruckt und ausgehändigt werden können.
- Eingangsrechnungen für **innergemeinschaftliche Erwerbe** sind stets mit Bezug auf den Monat des Rechnungserhalts zu verzeichnen. Wie bei den ausgestellten Rechnungen steht auch hier eine Frist von 15 Tagen ab Monatsende zur materiellen Durchführung der Eintragung zu.

VORSICHT: Bei Nichterhalt der Eingangsrechnung ist, nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten ab Umsatztätigung, bis zum 15. des Folgemonats eine Eigenrechnung auszustellen, welche die Umsatzsteueridentifikationsnummer UID bzw. VAT. des Verkäufers oder Dienstleister beinhaltet. Die Eigenrechnung muss innerhalb der oben genannten Frist im Register der Ausgangs- als auch der Eingangsrechnungen, mit Bezug auf den Vormonat, eingetragen werden.

Befreiung von der Führung der MwSt.-Register: Jene Unternehmen oder Freiberufler, welche die ordentliche Buchhaltung und somit das Journal und das Inventarbuch führen, können auf die Führung der MwSt.-Register verzichten. Dies unter folgenden Voraussetzungen:

- a) die Eintragungen im Journal müssen innerhalb der Termine erfolgen, wie sie von der MwSt.-Gesetzgebung vorgeschrieben sind;
- b) auf Antrag der Finanzverwaltung müssen in geordneter Form auf einer gesonderten Aufzeichnung jene Daten vorgelegt werden, die in die MwSt.-Register eingetragen werden müssen.

In der Praxis empfiehlt es sich somit die MwSt.-Aufzeichnungen wie bisher weiterzuführen.

Nummerierung: Damit diese als ordnungsgemäß geführt gelten, müssen sämtliche Register, die von der MwSt.-Gesetzgebung vorgesehen sind, fortlaufend nummeriert werden. Die Nummerierung der Seiten muss allerdings nicht vor Gebrauch, sondern kann auch fortlaufend bei Verwendung erfolgen. Es empfiehlt sich eine Nummerierung auf Jahresbasis mit Angabe des Jahres als Präfix (z.B.: 2019/001, 2019/002, ..., usw.).

Vidimierungen: Die Register und Aufzeichnungen, die von der MwSt.-Gesetzgebung vorgesehen sind, müssen nicht mehr vidimiert werden.

Abrechnung und periodische Einzahlung

a) Monatliche MwSt.-Abrechnung

- Der Termin zur Durchführung der monatlichen MwSt.-Abrechnung und der

Einzahlung der eventuellen MwSt.-Schuld ist der **16. des Folgemonats**.

Innerhalb dieses Termins ist die geschuldete MwSt. als Differenz zwischen MwSt. laut ausgestellten Rechnungen und abziehbarer MwSt. laut Eingangsrechnungen einzuzahlen, Mindestbetrag 25,82 Euro. Ergibt sich ein Guthaben wird dies im Folgemonat verrechnet.

Die Entrichtung der Stempelsteuer aus den im Quartal ausgestellten Rechnungen ist zum 20. Tag des Folgemonats fällig, soweit geschuldet.

b) Trimestrale MwSt.-Abrechnung

- Wer im Jahr 2018 für MwSt.-Zwecke einen Umsatz von nicht mehr als 400.000,00 Euro bei Dienstleistungsunternehmen und Freiberuflern, bzw. 700.000,00 Euro bei anderen Unternehmen (z. B.: Produktions- und Handelsunternehmen) erzielt hat, kann für die **Quartalsabrechnung** optieren. Die Termine für die Quartalsabrechnungen und die entsprechenden Einzahlungen sind: **16. Mai, 21. August** und **16. November**. Für das vierte Quartal ist die MwSt. mit der MwSt.-Jahreserklärung abgerechnet und innerhalb **16. März** des Folgejahres eingezahlt (vorbehaltlich Einzahlung mit den Zahlungen gemäß Steuererklärung 2019).
- Die Option für die Quartalsabrechnung und der eventuelle Widerruf sind in der MwSt.-Jahreserklärung jener Steuerperiode vorzunehmen, in welcher die Quartalsabrechnung durch schlüssiges Verhalten bereits angewandt wurde.
- Bei Inanspruchnahme der trimestralen Abrechnung ist jeweils ein Zinsaufschlag von 1 Prozent der Steuerschuld zu entrichten. Der Aufschlag ist in der periodischen MwSt.-Abrechnung getrennt auszuweisen. Die Einzahlung hat jedoch gemeinsam mit der MwSt.-Schuld zu erfolgen.
- Transportunternehmer von Waren auf Rechnung Dritter, Betreiber von Telekommunikationsdiensten, Unternehmen für die Versorgung von Wasser, Gas, Strom, Müllabfuhr, Transport - und Entsorgung von Hausmüll, Abwasser- und Wasseraufbereitung, Banken und Versicherungen, Kunst- und Gesundheitsberufe (z.B. Zahnärzte und Zahntechniker) haben unabhängig von den oben genannten Umsatzgrenzen Anrecht auf die Quartalsabrechnung, und zwar ohne die Berechnung von Zinsen. Zudem bestehen hier Sondertermine für die Eintragungen und die Abrechnungen.

VORSICHT: Die MwSt. des IV. Quartals ist hier nicht innerhalb 16. März, sondern bereits innerhalb 16. Februar abzurechnen und einzuzahlen.

Eigene Bestimmungen gelten auch für die Verleger.

Die Entrichtung der Stempelsteuer aus den im Quartal ausgestellten Rechnungen ist zum 20. Tag des Folgemonats fällig, soweit geschuldet.

c) Allgemeines zu den monatlichen und trimestralen MwSt.-Abrechnungen

- Fällt der Zahlungstermin auf einen Samstag, Sonntag oder sonstigen Feiertag, so verschiebt sich der Termin auf den nächsten Arbeitstag. Abgesehen von der MwSt.-Jahreserklärung (Mindestbetrag von 10,00 Euro) kann eine Zahlung nur durchgeführt werden, wenn die Schuld mindestens 25,82 Euro übersteigt.
- Die periodische Abrechnung sowie die Zahlung brauchen nicht mehr in den MwSt.-Registern vermerkt werden. Auf Antrag der Finanzverwaltung müssen jedoch die Daten vorgelegt werden, aufgrund derer die Abrechnung vorgenommen wurde. Somit empfehlen wir, die Abrechnung weiterhin in einem Register zu vermerken.
- Bei der MwSt.-Abrechnung sind alle im Bezugszeitraum getätigten Umsätze bzw. ausgestellten Rechnungen und erzielten Tageseinnahmen zu berücksichtigen, und zwar unabhängig von einer etwaigen späteren Eintragung im Buch der ausgestellten Rechnungen (z. B. innerhalb von 15 Tagen ab Ausstellungsdatum) oder im Buch der Tageseinnahmen (z. B. innerhalb des nächsten Arbeitstages) und unabhängig von einer späteren Ausstellung der Rechnung bei Lieferung mit Begleitdokument.

- Der Vorsteuerabzug für 2018 ist nur mehr bis zur Abgabe der MwSt.-Jahreserklärung des Jahres möglich, in welchem das Anrecht auf den Vorsteuerabzug entstanden ist. Für eine im Dezember 2018 erworbene und übergebene Ware kann der Vorsteuerabzug also nur mehr bis zur Abgabefrist der MwSt.-Jahreserklärung für das Jahr 2018 (Ende April 2019) vorgenommen werden! Für Details verweisen wir auf unser Rundschreiben Nr. 48/2018.
- Mit Wirkung 1. Jänner 2018 gilt infolge einer Änderung von Art. 17-ter Abs. 1-bis DPR 633/1972 durch die G.V. 148/2017 eine wesentliche Erweiterung des Anwendungsbereichs der „gespaltenen MwSt-Zahlung“. Wir verweisen auf unsere früheren Mitteilungen bezüglich dieser Änderungen in der G.V. 148/2017.

Bekanntlich erfolgt beim „*split-payment*“ die Abrechnung durch den Lieferanten bzw. Auftragnehmer zwar weiterhin mit MwSt., die MwSt. wird aber nicht mehr an den Lieferer oder Dienstleister gezahlt, sondern direkt an den Fiskus abgeführt. Die betroffenen Unternehmen werden vorrangig zum MwSt-Erstattungsverfahren zugelassen, aber nur auf die oben genannten Geschäftsvorfälle. Für nähere Details verweisen wir auf unsere Rundschreiben Nr. **19, 26, 31, 36, 42, 44, 45/2017** und **03/2018**.

MwSt.-Vorauszahlung

Innerhalb **27. Dezember 2019** haben alle Inhaber einer MwSt.-Position die MwSt.-Vorauszahlung für den Monat Dezember 2019 bzw. für das 4. Quartal 2019 zu tätigen.

MwSt.-Jahreserklärung

Alle MwSt.-Subjekte sind grundsätzlich zur Abgabe der MwSt.-Jahreserklärung verpflichtet.

Auch MwSt.-Subjekte (Kapitalgesellschaften, deren Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt) müssen die MwSt.-Jahreserklärung zwischen dem 1. Februar und dem 30. April 2019 telematisch versenden.

Die Zahlung der MwSt.-Schuld laut Jahreserklärung bzw. für das 4. Trimester 2018 ist innerhalb 16. März 2019 fällig. Wer zur Abgabe der Einheitserklärung verpflichtet ist, kann die Zahlung bis zur Fälligkeit der Steuerzahlungen gemäß Steuerklärung 2019 unter Anrechnung von Zinsen in Höhe von derzeit 0,4% je angebrochenem Monat durchführen.

Befreiungen: Von der MwSt.-Jahreserklärung befreit sind:

- MwSt.-Pflichtige die im Jahr 2018, ausschließlich MwSt.-freie Umsätze getätigt haben, sowie diejenigen, welche nur steuerfreie Geschäftsfälle durchgeführt haben, da sie die Befreiung von der obligatorischen Rechnungslegung bzw. Registrierung im Sinne des Art. 36-bis in Anspruch genommen haben (die Befreiung ist nicht anwendbar, wenn der Steuerzahler auch steuerpflichtige Geschäftsvorfälle durchgeführt oder innergemeinschaftliche Umsätze registriert hat).
- befreite Landwirte;
- MwSt.-Subjekte die das Abrechnungssystem der Kleinstgewerbe („*contribuenti minimi*“) anwenden;
- MwSt.-Subjekte die die neue Pauschalbesteuerung anwenden;
- die Unternehmen, die im Bereich der Vergnügungssteuer das besondere SIAE-Verfahren anwenden;
- die Einzelunternehmer, welche ihren einzigen Betrieb verpachtet haben und keine anderen steuerbaren Umsätze tätigen;
- die passiven Steuersubjekte, wenn sie im Falle des Art. 44, Absatz 3, zweiter Abschnitt des Gesetzesdekrets Nr. 331 von 1993 im Steuerjahr nur Geschäfte getätigt haben, die nicht steuerpflichtig oder befreit sind, keiner Steuerzahlung unterliegen oder jedenfalls keine Pflicht dazu besteht;
- Sportvereine und sonstige nicht gewinnorientierte Vereine, die das Pauschalverfahren (Ges. Nr. 398/1991) anwenden;
- Subjekte mit Sitz in EU-Staaten ohne Betriebsstätte in Italien, soweit sie aus-

schließlich nicht steuerbare, steuerfreie oder nicht der Mehrwertsteuer unterworfenen Geschäfte bzw. Geschäfte ohne Pflicht zur Zahlung einer Mehrwertsteuer getätigt haben.

- Subjekte, die außerhalb der Europäischen Union wohnhaft oder ansässig sind, die nicht im Bereich der europäischen Gemeinschaft angemeldet sind, und die sich für die Mehrwertsteuer auf dem Gebiet des italienischen Staates nach den von Art. 74 quinquies vorgesehenen Modalitäten für die Erfüllung der Pflichten in Bezug auf Telekommunikationsdienste, Fernseh- und Radio-Übertragungsdienste und elektronische Dienste, die gegenüber in Italien oder einem anderen EU-Mitgliedsstaat wohnhaften oder ansässigen Auftraggebern, die keiner passiven Steuer unterworfen sind, geleistet wurden, angemeldet haben

MwSt.-Guthaben

Kompensierungen von MwSt.-Guthaben aus MwSt.-Jahreserklärungen oder aus vierteljährlichen MwSt.-Rückvergütungen über 5.000,00 Euro sind ab dem 10. Tag nach der Abgabe der Steuerklärung möglich. Für Verrechnungen von Guthaben über 5.000 Euro, sowie bei Rückerstattungsanträgen über 30.000 Euro ohne Vorlage von Sicherstellungen, bedarf es eines entsprechenden Bestätigungsvermerks (*visto di conformità*) oder der Unterschrift des Rechnungsprüfers. Die Obergrenze zur Kompensierung beträgt 700.000,00 Euro. Für nähere Details verweisen wir auf unser Rundschreiben **Nr. 30/2017**.

VORSICHT: Die Kompensierung von MwSt.-Guthaben darf **ausschließlich über Entratel oder über Fisconline** erfolgen (remote-Banking ist nicht gestattet).

Rückerstattung Jahresguthaben

MwSt.-

Der Antrag um Rückerstattung des MwSt.-Jahresguthabens darf ab dem 1. Februar 2019 und bis zur Fälligkeit der Abgabe der MwSt.-Jahreserklärung (30/04/2019) eingereicht werden. Die Schwelle für Erstattungen, für welche keine Sicherstellungen notwendig sind, beträgt 30.000,00 Euro. Für Erstattungen über 30.000 Euro ist es nicht erforderlich, eigene Garantien (Bankbürgschaften, Versicherungspolizzen, Staatspapiere) zu hinterlegen, wenn die MwSt.-Jahreserklärung oder der trimestrale Erstattungsantrag den Bestätigungsvermerk (sog. „visto di conformità“) eines Steuerberaters oder die Unterschrift des Abschlussprüfers trägt und der Erklärung zudem eine eidesstattliche Erklärung über das Vorhandensein besonderer Voraussetzungen beigelegt wird.

„Risikobehaftete“ Unternehmen (Unternehmen bei Tätigkeitsbeginn oder –auflassung, welchen in den beiden Vorjahren wesentliche Steuerfestsetzungs- oder Steuerberichtigungsbescheide zugestellt worden sind, Erklärungen ohne Bestätigungsvermerk) und Unternehmen, welche sich nicht für das oben genannte Prozedere entscheiden, müssen weiterhin Garantien leisten.

Exporteure / Mitteilung erhaltener Absichtserklärungen

Seit 2016 ist die Meldepflichten der Absichtserklärungen vom Lieferanten auf dem nachhaltigen Exporteur übergegangen. Folglich wurde auch ein neues Verfahren, das erstmals die Absichtserklärungen für ab 2016 durchgeführte Umsätze betrifft, festgelegt:

- 1.) Der nachhaltige Exporteur (Kunde), muss zunächst eine entsprechende Absichtserklärung an die Agentur der Einnahmen verschicken.
- 2.) Die Agentur der Einnahmen erstellt darauf eine entsprechende Empfangsbestätigung mit den wesentlichen Daten der Meldung.
- 3.) Der Kunde übermittelt sodann seinem Lieferanten eine Kopie der Meldung nebst Empfangsbestätigung der Agentur der Einnahmen.
- 4.) Der Lieferant darf eine Lieferung oder Leistung erst dann unter Aussetzung der MwSt im Sinne von Art. 8 Abs. 1 Buchst. c) MwStG in Rechnung stellen,
 - soweit er vom Kunden eine Kopie der Absichtserklärung sowie eine Kopie der Versandbestätigung an die Agentur der Einnahmen erhalten hat und
 - soweit er sich selbst vergewissert hat, dass die entsprechende Bestätigung gültig ist und dass die Meldung tatsächlich eingereicht worden ist.
 Zudem sind die Lieferanten wie bisher verpflichtet, die Kenndaten der Absichtserklärung in der ausgestellten Rechnung anzuführen.

In der MwSt-Jahreserklärung muss der Lieferant eine Zusammenfassung seiner Lieferungen unter MwSt-Aussetzung anführen.

Wir möchten daran erinnern, dass seit 1. März 2018 es nicht mehr möglich ist die Steueraussetzung für alle Lieferungen und Leistungen in einem bestimmten Zeitraum (z. B. vom 1. März 2019 bis zum 31.12.2019) zu verlangen. Somit kann die Absichtserklärung nur mehr

- entweder für einen einzelnen Erwerb
- oder für mehrere Erwerbe mit einem festgesetzten Betrag ausgestellt werden. Für nähere Details verweisen wir auf unsere Rundschreiben **Nr. 3/2016** und **12/2017**.

Steuerpflichtige, welche innergemeinschaftliche Geschäfte (sowohl Einkauf von Gütern/Dienstleistungen, als auch Verkauf von Gütern/Dienstleistungen) durchführen, müssen vorab und folglich in regelmäßigen Abständen überprüfen, ob die entsprechenden Lieferanten bzw. Kunden im **VIÉS** „*VAT Information Exchange System*“ eingetragen sind.

Die vorgesehene Abschaffung der Intra-Meldungen für innergemeinschaftliche Erwerbe von Dienstleistungen und Gütern wurde wieder ausgesetzt.

Bei **innergemeinschaftlichen Umsätzen** sind in regelmäßigen Zeitabständen für innergemeinschaftliche Verkäufe **und Einkäufe und auch für Dienstleistungen** (hierbei jedoch grundsätzlich nur jene im Sinne von Art. 7-ter MwStG.), eigene Kunden- und Lieferantenlisten, die sog. **INTRASTAT-Meldungen**, telematisch zu versenden. Wir möchten daran erinnern, dass der Verkäufer, vor Durchführung von solchen Umsätzen, die Eintragung im VIÉS-Verzeichnis prüfen muss.

Die Intrastat-Meldungen müssen in den nachstehenden Fällen für die nachstehend angeführten Bezugszeiträume elektronisch versendet werden. Die Fälligkeit für die elektronische Versendung ist immer der 25. Tag nach Abschluss des entsprechenden Bezugszeitraumes (Monat oder Quartal).

		Betrag der Geschäftsvorfälle (*)	steuerlich	statistisch	Periodizität
Verkauf	Güter	< 50.000	Intra 1 bis	NEIN	quartal
		Zw. 50.000 u. 100.000	Intra 1 bis	NEIN	monatl.
		> 100.000	Intra 1 bis	Intra 1 bis	monatl.
	Dienstleistung	< 50.000	Intra 1 quater	NEIN	quartal
		> 50.000	Intra 1 quater	Intra 1 quater	monatl.
Einkauf	Güter	< 200.000	NEIN	NEIN	-
		> 200.000	NEIN	Intra 2 bis	monatl.
	Dienstleistung	< 100.000	NEIN	NEIN	-
		> 100.000	NEIN	Intra 2 quater	monatl.
(*) = getätigt in mind. 1 der 4 letzten Quartale (Werte in €)					

Intrastat

„esterometro“

Diese ab 2019 neu eingeführte Meldung besteht darin, dass die in Italien ansässigen Mehrwertsubjekte verpflichtet sind, monatlich elektronisch dem Finanzamt die Daten der mit Ausländern durchgeführten Geschäftsvorfälle zu übermitteln, sowohl im Verkauf als auch im Einkauf, welche **nicht** durch elektronische Rechnungen oder Zollrechnungen dokumentiert sind.

Alle MwSt-Subjekte sind verpflichtet, die Daten über grenzüberschreitende Geschäftsvorfälle im Zusammenhang mit der Lieferung von Gegenständen und Dienstleistungen an und von Subjekten, welche nicht in Italien niedergelassen sind, elektronisch zu übermitteln.

Für den Fall, dass bei grenzüberschreitenden Geschäften ohnehin eine elektronische Rechnung oder eine Zollrechnung ausgestellt wurde, besteht keine Verpflichtung zur Übermittlung der Daten über diese Geschäfte an die Finanzbehörde, da diese Daten bereits im Besitz der Finanzbehörde sind. Insbesondere werden die Daten der elektronischen Rechnungen von der Finanzverwaltung über SdI und die der Zollrechnungen über die Zollerklärung erfasst.

Es ist jedoch zu beachten, wie von der Finanzbehörde mit dem Rundschreiben Nr. 13/E/2018 klargestellt, dass die Ausstellung elektronischer Rechnungen an direkt in Italien ansässige Ausländer erlaubt ist, solange es möglich ist, ihnen auf Anfrage eine Papierkopie der Rechnung zu schicken.

Zusammenhang zu Intrastat-Meldungen: Im Hinblick auf die neue Verpflichtung zur Übermittlung von Daten über grenzüberschreitende Geschäftsvorfälle, die auch in Form von innergemeinschaftlichen Transaktionen erfolgen können, wurde **keine** Befreiung bezüglich der Versendung der Intrastat-Meldungen vorgesehen. Daher müssen die Intrastat-Meldungen dennoch weiterhin in der bisher festgelegten Weise übermittelt werden.

Trimestrale Rückvergütung der MwSt.

Für die trimestrale Rückvergütung der MwSt. muss im jeweiligen Quartal eine der folgenden Bedingungen gegeben sein (gemäß Art. 30, Absatz 3 des MwStG.):

- a) **Durchschnittliche MwSt.:** der um 10% erhöhte durchschnittliche MwSt.-Satz auf Verkäufe liegt unter dem durchschnittlichen MwSt.-Satz auf Einkäufe;
- b) **Nicht MwSt.-pflichtige Geschäftsvorfälle:** es werden nicht-MwSt.-pflichtige Geschäftsvorfälle (i. d. R. Exporte und innergemeinschaftliche Lieferungen und Dienstleistungen) im Ausmaß von mehr als 25 Prozent des Umsatzes durchgeführt;
- c) **Abschreibbare Anlagegüter:** es werden Einkäufe von abschreibbaren Anlagegütern getätigt, welche mehr als zwei Drittel der Gesamteinkäufe der betreffenden Periode ausmachen;
- d) **Nicht ansässige Subjekte** und ohne italienische Betriebsstätte, welche direkt registriert sind oder in Italien einen MwSt.-Vertreter ernannt haben;
- e) **Steuerpflichtige**, welche gegenüber nicht in Italien ansässigen Steuerpflichtigen aktive Umsätze von über 50% der gesamten Umsätze in Bezug auf die nachstehenden Tätigkeiten durchführen: Verarbeitung an beweglichen Gütern, Gütertransporte und entsprechende Vermittlungstätigkeiten, usw.

Für Geschäftsfälle, welche dem "Split Payment" unterliegen, kann die Rückerstattung der Vorsteuer im Sinne von Art. 30 Abs. 3 Buchst. a) DPR 633/72 beantragt werden.

"Prioritäre" MwSt.-Rückerstattungen:

Nachdem die Einführung des "Split Payment" für die Zulieferer der Öffentlichen Verwaltungen dazu führen kann, dass dauerhaft bzw. strukturell MwSt.-Guthaben anreifen, können die Betroffenen um eine sog. "prioritäre" bzw. bevorzugte Rückerstattung der MwSt. im Sinne von Art. 38-bis, Abs. 10 DPR 633/72 ansuchen („rimborso prioritario“), sofern folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Die wirtschaftliche Tätigkeit muss seit mindestens drei Jahren ausgeübt werden;
- Der Betrag der rückzuerstattenden Vorsteuer muss mindestens 10.000,00 Euro ausmachen (bei "jährlicher" Rückerstattung), bzw. 3.000,00 Euro bei vierteljährlicher Rückerstattung;
- Der Betrag der rückzuerstattenden Vorsteuer muss sich auf mindestens 10% der insgesamt angefallenen Vorsteuer auf Zukäufe und Importe im Abrechnungszeitraum (Jahr bzw. Quartal), auf den sich der Antrag bezieht, belaufen.

Die "prioritären" Rückerstattungen im Zusammenhang mit dem "Split Payment" werden bis zu jenem Betrag, welcher der insgesamt per "Split Payment" ausge-

wiesenen Vorsteuer im Abrechnungszeitraum entspricht, ausgezahlt.

Wird eine der genannten Voraussetzungen für die trimestrale Rückerstattung erfüllt, so kann das im Quartal entstandene Guthaben von mindestens Euro 2.582,28 entweder zurückverlangt oder mit anderen Steuern und Abgaben über den Vordruck F24 kompensiert werden. Dabei ist es auch zulässig, nur für einen Teil des Guthabens die Rückerstattung zu verlangen und den Rest zu verrechnen.

Wird für die Rückerstattung oder für die Verrechnung über den Vordruck F24 optiert, so ist an die Agentur für Einnahmen innerhalb des Folgemonats nach dem betreffenden Trimester, für welches die Rückerstattung bzw. die Verrechnung beantragt wird, ein Ansuchen auf dem eigenen Vordruck elektronisch einzureichen (30.04. / 31.07. / 31.10.). Die Pflicht zur Bestätigungsvermerk wurde auch auf die Fälle der trimestralen MwSt.-Verrechnungen ausgedehnt (mittels dem Formblatt TR).

Der Höchstbetrag der über den Vordruck F24 verrechenbaren Steuern oder über das Steuerkonto erstattbaren Steuerguthaben beträgt 700.000,00 Euro je Kalenderjahr. Bei diesem Höchstbetrag sind alle Verrechnungen von Steuerguthaben über den Vordruck F24 sowie die Erstattungen vierteljährlicher MwSt.-Guthaben oder sonstiger Steuern und Beiträge über das Steuerkonto zu berücksichtigen.

MwSt.-Subjekte die in einem anderen EU-Land oder in einem Land außerhalb der EU ansässig sind und Einkäufe in Italien tätigen, können innerhalb 30. September des darauffolgenden Jahres bei der Agentur der Einnahmen einen Antrag auf Rückerstattung der MwSt. aus den Rechnungen des Vorjahres elektronisch abgeben.

Das traditionelle Vergütungsverfahren mit Anträgen auf Papier gilt nur mehr für Drittländer mit denen Italien eine Vereinbarung auf Gegenseitigkeit abgeschlossen hat; dies sind derzeit die Schweiz, Norwegen und Israel. Für in diesen Ländern ansässige Unternehmen wurde der Vordruck Mod. IVA 79 ausgearbeitet, der weiterhin auf Papier bei der Steuerdienststelle in Pescara innerhalb 30. September des darauffolgenden Jahres eingereicht werden kann.

Für MwSt.-Subjekte die in einem anderen EU-Land ansässig sind kann die Rückerstattung bei einem Mindestbetrag von 400,00 Euro auch einen geringeren Bezugszeitraum als das Kalenderjahr betreffen; der jährliche Antrag kann hingegen nur bei Beträgen von mindestens 50,00 Euro eingereicht werden.

Rückvergütung MwSt. für Nicht-Ansässige

Periodische Meldung der Eingangs- und Ausgangsrechnungen („spesometro“)

Wir weisen darauf hin, dass mit der Einführung der allgemeinen Verpflichtung der elektronischen Rechnungsstellung ab 01.01.2019, diese Meldung der Kunden- und Lieferantenlisten für die ab 2019 ausgestellten und erhaltenen Rechnungen nicht mehr einzureichen ist. Andererseits muss innerhalb 28/02/2019 noch folgendes elektronisch übermittelt werden:

- die Rechnungen der zweiten Jahreshälfte 2018 für jene, welche die halbjährliche Meldung anwenden;
- die Rechnungen des vierten Quartals 2018 für jene, welche die Quartalmeldung anwenden.

Vierteljährliche Übermittlung der Mehrwertsteuerabrechnungen

Seit 2018 ist es Pflicht die monatlichen/vierteljährlichen Mehrwertsteuerabrechnungen elektronisch zu übermitteln. Die telematische Übermittlung ist innerhalb dem letzten Tag des zweiten Folgemonats des Quartals durchzuführen. Die Meldung ist auch dann zu versenden, wenn aus der periodischen Abrechnungen ein Guthaben hervorgeht. Von dieser Maßnahme sind jene ausgenommen, welche von der Mehrwertsteuer-Jahreserklärung befreit sind (z. B. bei nur steuerfreien Umsätze „operazioni esenti“, Kleinunternehmer minimi/forfetari). Bei mehreren Tätigkeiten mit getrennter Buchhaltung ist eine einzige zusammenfassende Meldung einzureichen. Die Fälligkeiten des Jahres 2019 sind: 30. Mai für das erste Quartal, 30. September für das zweite Quartal, 30. November für das dritte Quartal, 28. Februar 2019 für das vierte Quartal 2019. Für nähere Details verweisen wir auf unsere

Rundschreiben Nr. 20 und 45/2017.

MwSt.-Rückerstattung in anderen Ländern

Ital. Steuerpflichtige können die Rückerstattung der MwSt. beantragen, die sie im Jahr 2018 in einem anderen EU-Land entrichtet haben. Der entsprechende Antrag muss telematisch innerhalb 30. September des Folgejahres an die ital. Agentur der Einnahmen versendet werden.

Die Rückerstattung der MwSt. in nicht-EU-Ländern ist hingegen vom Bestehen entsprechender bilateraler Abkommen abhängig, momentan also nur mit Schweiz, Norwegen, Israel und Fürstentum Monaco. Der Rückerstattungsantrag muss innerhalb 30. September des Folgejahres beim entsprechenden Finanzamt protokolliert werden.

QUELLENSTEUER

Allgemeine Regeln

- Alle einbehaltenen Lohnsteuern und alle Quellensteuern (auf Entgelte an Freiberufler, Künstler, Vertreter, freie Mitarbeiter, auf Kapitalerträge, u.a.) müssen **innerhalb 16.** des auf die Zahlung folgenden Monats mittels Zahlungsvordruck „F24“ eingezahlt werden.
- Alle auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fallenden Termine verschieben sich auf den nächsten Arbeitstag.
- Hier einige der am meisten verwendeten Hebesätze: bei Zahlungen an Freiberufler 20% der Vergütung; bei Zahlungen von Provisionen an Vertreter 23% der Steuergrundlage von 20% bzw. 50% der Vergütung (in der Praxis somit 11,5 bzw. 4,6 Prozent); bei Vergütungen an Tür-zu-Tür Verkäufer beträgt der Vorsteuerabzug 23% auf 78% der Steuergrundlage; bei Auszahlung von Autorenrechten an den Autor persönlich 20% auf 75% des Entgeltes, bei Erben oder bei Schenkungen hingegen 20% auf 100% des Entgeltes.
- Wir erinnern Sie daran, dass Entgelte an nicht in Italien ansässige Freiberufler und Unternehmen für Leistungen, Mieten von Autos, Maschinen usw., Autorenrechte, Royalties usw., einem Rückbehalt in Höhe von 30% unterliegen, sofern vor der Zahlung kein Ansuchen bzw. Bestätigung zur Anwendung des Doppelbesteuerungsabkommens vorgelegt wird.
- Etwaige zu hohe Einzahlungen von Quellensteuern können von den Einzahlungen der Folgemonate abgezogen werden, **jedoch nur mittels Zahlungsvordruck F24**. Das am Jahresende verbleibende Guthaben wird in der Erklärung der Steuersubstituten - Vordruck 770 ausgewiesen und kann dann entweder zur Gänze oder zum Teil zurückverlangt oder mit Zahlungen im Zahlungsvordruck „F24“ verrechnet werden (auch in diesem Fall muss für Verrechnungen über 5.000,00 Euro eine Bestätigungsvermerk angeführt werden).
- Innerhalb 07/03/2019 muss der Arbeitgeber/das Pensionsamt (der sogenannte Steuersubstitut) den vereinheitlichten Vordruck „CU“ der Einnahmenagentur übermitteln. Dieser beinhaltet bezogene Einkünfte, IRPEF-Einbehalte, einbehaltene Zusatzsteuern, Steuerabsetzbeiträge und Sozialbeiträge. Innerhalb 31/03/2019 muss der Steuersubstitut dem Arbeitnehmer oder Rentner den vereinheitlichten Vordruck (CU) aushändigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Steuersubstitut verpflichtet ist, auch jene Empfänger, welche sich in Pauschal- und „minimi“-Systeme befinden zu melden, obwohl keine Steuereinbehalte vorgenommen wurden.

- Mit der Eilverordnung zum Nachtragshaushalt 2018 (DL Nr. 50/2017) ist eine Quellensteuer in Höhe von 21 Prozent für kurzfristige Mieten (bis zu 30 Tagen) eingeführt worden. Diese Quellensteuer ist von den Vermittlern der Wohnungen (einschließlich die Internet-Vermittler, z.B. Airbnb) einzubehalten und über den Zahlungsvordruck F24 abzuführen (Zahlungs-Code 1919). Die Wohnungseigentümer haben diesbezüglich keine Verpflichtungen.

Dividenden und Zinsabschnitte gilt nur für Kapitalgesellschaften

- Die Quellensteuer auf von Kapitalgesellschaften ausgeschütteten Dividenden ist innerhalb 16. des auf das Trimester der Ausschüttung folgenden Monats einzuzahlen (somit innerhalb 16.01.2019, 16.04.2019, 16.07.2019, 16.10.2019). Die Besteuerung von Dividenden, welche natürlichen Personen ausgeschüttet werden, wurde mit dem Haushaltsgesetz 2018 wesentlich geändert. Grundsätzlich wird die steuerliche Behandlung von Ausschüttungen bei wesentli-

chen und unwesentlichen Beteiligungen gleichgestellt. Es wird eine Übergangsregelung vorgesehen. Für nähere Details verweisen wir auf unsere Rundschreiben Nr. 43/2017 und 4/2018.

Bei Obligationen müssen die ausgebenden Aktiengesellschaften innerhalb 16. des auf die Fälligkeit der Zinsabschnitte („cedole“) folgenden Monats die entsprechende Quellensteuer (26%) mittels Zahlungsvordruck „F24“ einzahlen.

Die Bestätigung (modello CUPE) bezüglich der in 2018 ausgeschütteten Dividenden und gleichgestellten Erlösen muss dem Empfänger innerhalb 31. März 2019 ausgehändigt werden.

GEMEINDEIMMOBILIENSTEUERN (IMU UND IMI/GIS, TASI)

Die Vorauszahlung ist am 16. Juni fällig, die Ausgleichszahlung am 16. Dezember.

Achtung: die IMU und GIS-Schuld für 2018 kann nur innerhalb 30. Juni des Folgejahres berichtet („ravvedimento operoso“) werden.

ERKLÄRUNG DER STEUERSUBSTITUTEN

Die Steuererklärung der Steuersubstituten für 2018 (Vordr. 770) ist heuer bis 31. Oktober 2019 elektronisch zu versenden. Es handelt sich um die Kontrollmeldung über die 2018 ausbezahlten Vergütungen und Kapitalerträge sowie über die einbehaltenen und abgeführten Quellensteuern, soweit diese nicht bereits über die einheitliche Meldung CU erklärt worden sind. Letzteres gilt z.B. für die Löhne an die unselbstständigen Arbeitnehmer, die Honorare an die Freiberufler und die freien Mitarbeiter sowie die Provisionen an die Handelsagenten.

Die Erklärung kann auf mehrere Bereiche aufgeteilt werden, so z.B. Vergütungen an Arbeitnehmer, Vergütungen an Freiberufler und Kapitalerträge. Die entsprechenden Angaben sind auf dem Deckblatt im Abschnitt „gestione separata“ zu vermerken. Die Steuernummer der Personen, welche die anderen Teile der Steuererklärung versenden, ist nicht mehr gefragt.

VERSCHIEDENES

Steuerbeistand Arbeitgeber *können* für ihre lohnabhängigen Mitarbeiter den Steuerbeistand leisten. Dieser besteht in der Abfassung und Abgabe der Steuererklärung "730". Sollte der Arbeitgeber den Steuerbeistand nicht leisten, muss dieser jedoch dem Steuerbeistandszentrum der Arbeitnehmer (CAF) oder dem Steuerberater die Möglichkeit geben, die notwendigen Unterlagen zur Berechnung der Steuern direkt beim Arbeitgeber am Unternehmenssitz zu sammeln. Wer dies vermeiden möchte, kann den Arbeitnehmern innerhalb 15. Januar 2019 mitteilen, dass er den Steuerbeistand leistet; somit kann dann der Steuerbeistand vom Arbeitgeber selbst, auch über ein Steuerbeistandszentrum (CAF), oder über einen Steuerberater gewährleistet werden.

Steuer Luxusgüter Auch für 2019 bleibt die Sondersteuer auf Luxusfahrzeuge (20 Euro für jeden KW über 185 KW), für Flugzeuge und Hubschrauber (z.B. 1,50 Euro/kg bei einer Masse bis zu 1.000 kg), erhalten.

PKWs: Ökosteuer und Verschrottungsprämie Für M1-Fahrzeuge, die im Zeitraum 01/03/2019 – 31/12/2021 in Italien zugelassen werden, ist der Käufer unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, eine einmalige Ökosteuer zwischen 1.100 Euro und 2.500 Euro, je nach Schadstoffemissionen, zu entrichten. Andererseits gibt es eine Verschrottungsprämie für den Kauf bestimmter Modelle von Autos und Mopeds mit geringer Umweltbelastung. Weitere Informationen finden Sie in unser Rundschreiben Nr. 5/2019.

Verrechnung von Steuern und Beiträgen über „F24“

- Der vereinheitlichte Zahlungsvordruck „F24“ sieht die Verrechnungsmöglichkeit zwischen fälligen Steuern und bestehenden Guthaben vor.
- Die Zahlungen mit dem Vordruck F24 sind in der Regel am 16. des darauffolgenden Monats fällig.
- Die Verrechnung von Guthaben kann nur bis zu einem jährlichen (Kalenderjahr) Höchstbetrag von **700.000,00 Euro** erfolgen. Sie kann nur Guthaben betreffen, die aus einer

Steuererklärung oder einem trimestralen Rückerstattungsantrag der MwSt. hervorgehen.

- Die Verrechnung von Guthaben des Jahres 2018 kann in der Regel ab 01.01.2019 durchgeführt werden, auch wenn die Steuererklärungen erst im Laufe des Jahres 2019 abgegeben werden, mit Ausnahme der Kompensierungen von MwSt.-Guthaben über 5.000,00 Euro.

Die Regeln bei Steuerzahlungen:

Art des Vordrucks	Steuersubjekt	Zahlungsmöglichkeiten
Modell F24 mit Saldo "Null"	Mehrwertsteuersubjekte	Entratel / Fisconline Mit der E.A. konventionierte Bank (F24 web/F24 online/"F24 cumulativo"/F24 "addebito unico")
F24 mit Steuerschuld und Kompensierung	Mehrwertsteuersubjekte	Entratel / Fisconline (F24 web/F24 online/"F24 cumulativo"/F24 "addebito unico")
F24 mit Schuld und ohne Kompensierung	Mehrwertsteuersubjekte	Entratel / Fisconline Remote / home banking (CBI)

Art des Vordrucks	Steuersubjekt	Zahlungsmöglichkeiten
Modell F24 mit Saldo "Null"	Privatpersonen	Entratel / Fisconline (F24 web/F24 online/"F24 cumulativo"/F24 "addebito unico")
F24 mit Steuerschuld und Kompensierung	Privatpersonen	Entratel / Fisconline Remote / home banking (CBI)
F24 mit Schuld und ohne Kompensierung	Privatpersonen	Entratel / Fisconline Remote / home banking (CBI) / Papier

Kompensierungen von MwSt.-Guthaben über 5.000,00 Euro mit anderen Steuern sind ab dem 10. Tag nach Abgabe der MwSt.-Jahreserklärung möglich; bei Guthaben über 5.000 Euro bedarf es einer Bestätigungsvermerk oder der Unterschrift des Rechnungsprüfers.

Fehlerhafte Kompensierungen

Die Strafen für Kompensierung von nicht vorhandenen Steuerguthaben belaufen sich auf 100% bis 200%. Sollte noch die Möglichkeit zur Anwendung der freiwilligen Berichtigung („ravvedimento operoso“) bestehen, muss eine Strafe über 30% berücksichtigt werden.

Freiwillige Berichtigung („ravvedimento operoso“)

Es besteht immer die Möglichkeit, eine unterlassene oder unzureichende Zahlung von Steuern (MwSt., IRPEF, IRES, IRAP, Quellensteuer, u. a.) innerhalb von 14 Tagen ab Fälligkeit, mit einer Verwaltungsstrafe über 0,1% pro Tag freiwillig nachzuholen.

Erfolgt die Berichtigung bzw. Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab Fälligkeit, beträgt die Verwaltungsstrafe ein Zehntel der Mindeststrafe (somit 1/10 von 15% = 1,50%).

Erfolgt die Berichtigung bzw. Zahlung innerhalb von 90 Tagen ab Fälligkeit, beträgt die Verwaltungsstrafe ein Neuntel der Mindeststrafe (somit 1/9 von 15% = 1,67%).

Für spätere Berichtigungen kann das Ausmaß der Strafzahlungen aus der unten angeführten Tabelle entnommen werden. Die Einzahlung der Verwaltungsstrafe muss gleichzeitig mit der Nachzahlung der Steuer sowie der Zahlung der Verzugszinsen immer über den Vordruck „F24“ erfolgen.

Für Steuern ist künftig die Berichtigung auch nach Erhebungen oder Prüfungen durch die Steuerbehörde zulässig, und zwar bis zur Zustellung des Festsetzungsbescheides seitens der Einnahmenagentur, des Strafverhängungsbescheides oder der Zahlungsaufforderung („avviso bonario“).

Einzahlungstermin	Reduzierte Strafe	Anwendungsbereich
innerhalb von 14 Tage ab Fälligkeit	0,1% pro Tag	Sämtliche Steuern
Ab 15 Tage und bis 30 Tage ab Fälligkeit	1/10 von 15%	Sämtliche Steuern
Ab 31 Tage und bis 90 Tage ab Fälligkeit oder ab Abgabetermin der Steuererklärung	1/9 von 15%	Sämtliche Steuern
Innerhalb ein Jahr ab Fälligkeit oder bis zum Abgabetermin der Steuererklärung in Bezug auf das Jahr, in welchem die Unterlassung stattgefunden hat	1/8 von 30%	Sämtliche Steuern
Innerhalb zwei Jahre ab Fälligkeit oder bis zum Abgabetermin der Steuererklärung des Folgejahres, in welchem der Fehler begangen wurde	1/7 von 30%	Sämtliche Steuern
Nach zwei Jahre ab Fälligkeit oder nach Abgabetermin der Steuererklärung des Folgejahres, in welchem der Fehler begangen wurde	1/6 von 30%	Sämtliche Steuern
Nach Erhalt des Prüfungsprotokolle (PVC - Processo verbale di constatazione) durch die Finanzwache	1/5 von 30%	Nur von der Einnahmenagentur verwaltete Steuern

Der gesetzliche Zinssatz wurde seit 1. Jänner 2019 von 0,3% auf aktuelle **0,8%** erhöht.

Registergebühr Mietverträge

VORDRUCK F24 ELIDE

Folgende Abgaben im Zusammenhang mit der Registrierung der Verträge über Vermietung und Verpachtung von Immobilien müssen mittels Vordruck "F24 versamenti con elementi identificativi" (F24 ELIDE) abgeführt werden:

- Registersteuer;
- Sonderabgaben und Vergütungen;
- Stempelsteuer;
- Strafen und Zinsen aus den vorgenannten Steuern, Abgaben und Vergütungen.

Dieser Vordruck muss auch für etwaige freiwillige Berichtigungen verwendet werden.

Inhaber einer MwSt-Position müssen die Einzahlung auf elektronischem Wege oder unter Beistand eines Vermittlers durchführen. Privatpersonen können die Einzahlung auch für Saldozahlungen über 1.000 Euro auch in Zukunft am Bankschalter vornehmen.

Alle Mietverträge, die der Registersteuer unterworfen sind, müssen innerhalb von 30 Tagen ab Vertragsabschluss bzw. ab Beginn der Wirksamkeit bei der Agentur der Einnahmen registriert werden, bei gleichzeitiger Zahlung der Registersteuer. Die Zahlung kann jährlich erfolgen, man kann aber auch einmalig die Steuer für die gesamte Vertragsdauer entrichten. Der Mindestbetrag der Registergebühr für die Registrierung der Gesamtmietdauer beträgt 67,00 Euro.

Die Möglichkeit der freiwilligen Berichtigung gilt auch für die Registersteuer (siehe obige Tabelle).

Bei jährlicher Verlängerung empfehlen wir den Termin zu vermerken.

Die Vermietung von Wohnungen seitens Inhaber einer MwSt.-Position und seitens natürlicher Personen unterliegt der jährlichen Registergebühr in Höhe von 2%, sofern die Vermietung nicht bereits der MwSt. unterliegt.

Die Vermietung von gewerblichen Liegenschaften kann MwSt.-frei sein oder der MwSt. unterliegen; unabhängig davon beträgt die Registersteuer 1%.

Wir möchten daran erinnern, dass die Registrierung und die Entrichtung einer pauschalen Registersteuer auch bei vorzeitiger Auflösung von Verträgen anfällt.

Wird bei der Registrierung des Mietvertrages (Wohnungen, die von Privatpersonen an natür-

liche Personen vermietet werden) für die **Einheitssteuer** („cedolare secca“) optiert, fällt keine Registersteuer an.

Registrierung Vorverträge

Bei der Registrierung von Vorverträgen laufen die Fristen nach 20 Tagen ab, gerechnet ab dem frühesten Tag zwischen dem Datum, an dem der Vertrag abgeschlossen wurde, und dem Datum der entsprechenden Wirksamkeit.

Rentenbeitrag INPS Sonderverwaltung (24% - 34,32%)

Auf Vergütungen für fortwährende und geregelte Zusammenarbeit (z. B. Verwaltungsratsmitglieder, Projektaufträge) ist ein Rentenbeitrag einzuzahlen und zwar in folgendem Ausmaß:

- **Zwischen 33,72% (ohne DIS-COLL) und 34,23% (mit DIS-COLL)** (inklusive Mutterschaftsbeitrag) der Steuergrundlage für jene Mitarbeiter, die keiner anderen obligatorischen Rentenversicherung unterliegen, im Normalfall bis zu 100.427 (**VORSICHT, Schwelle für 2018**) Euro Einkommen. *Die Einkommensschwellen für das Jahr 2019 müssen erst noch bestätigt werden.*
- **24%** der Steuergrundlage für all jene Mitarbeiter, die eine direkte Rente (Dienstaltersrente, Altersrente, Invalidenrente) beziehen, im Normalfall bis zu 100.427 (**VORSICHT, Schwelle für 2018**) Euro Einkommen. *Die Einkommensschwellen für das Jahr 2019 müssen erst noch bestätigt werden.*
- **24%** der Steuergrundlage für jene Mitarbeiter, die bereits einer anderen obligatorischen Rentenversicherung unterliegen oder eine indirekte Rente (z.B. Hinterbliebenenrente) beziehen, im Normalfall bis zu 100.427 (**VORSICHT Schwelle für 2018**) Euro Einkommen. *Die Einkommensschwellen für das Jahr 2019 müssen erst noch bestätigt werden.*
- Hingegen sind Freiberufler, welche keiner anderen obligatorischen Rentenversicherung unterliegen, sowie nicht pensioniert sind oder keinen obligatorischen Rentenschutz haben, zur Eigenberechnung und Abführung der INPS-Beiträge verpflichtet, und zwar durch Anwendung des Hebesatzes von **25,72%** (inklusive Mutterschaft) der Steuergrundlage, im Normalfall bis zu 100.427 (**VORSICHT, Schwelle für 2018**) Euro Einkommen. *Die Einkommensschwellen für das Jahr 2019 müssen erst noch bestätigt werden.*
- Diese Pflichtversicherung gilt auch für gelegentliche freie Mitarbeiter, welche entsprechende Entgelte von mehr als 5.000,00 Euro jährlich erhalten. **Wichtig:** Die Obergrenze von Euro 5.000,00 muss als Summe betrachtet werden; der Arbeitgeber hat die Aufgabe zu überprüfen ob der gelegentlich-freie Mitarbeiter im Bezugsjahr nicht weitere Entgelte erhalten hat und im Falle der Überschreitung des Limits von Euro 5.000,00 die telematische Versendung an die INPS Sonderverwaltung zu tätigen. D.h. Falls alle erhaltenen Entgelte im Bezugsjahr das Limit von Euro 5.000,00 überschreiten, ist der Auftraggeber dazu verpflichtet die Eintragung des freien Mitarbeiters in die INPS Sonderverwaltung vorzunehmen. Empfehlung: Fordern Sie von den gelegentlich-freien Mitarbeiter eine Bestätigung aller im Geschäftsjahr erhaltenen Entgelte ein.
- Der Beitrag muss innerhalb 16. des auf die Auszahlung folgenden Monats mit dem Zahlungsvordruck „F24“ eingezahlt werden und ist zu zwei Dritteln zu Lasten des Auftraggebers. Ein Drittel wird dem Empfänger einbehalten.
- Bei Freiberuflern wird der Rentenbeitrag durch den Mechanismus der Voraus- und Ausgleichszahlung entrichtet, und ist gänzlich vom Freiberufler geschuldet, welcher jedoch die Möglichkeit hat, dem Kunden 4% der Honorare als Pensionsbeitrag weiterzubelasten.

Auch die stillen Teilhaber an Unternehmen (*associati in partecipazione*), welche im Rahmen eines Vertrages zur stillen Beteiligung nur Arbeitsleistungen einbringen, sind einer eigenen INPS-Pflichtversicherung unterworfen. Berechnungsgrundlage des Pflichtbeitrages ist die Steuergrundlage für IRPEF-Zwecke; die Höhe der Beiträge entspricht jener der INPS-Sonderverwaltung (siehe oben); zu Lasten des stillen Teilhabers sind jedoch 45% des Beitrages während die restlichen 55% zu Lasten des Unternehmens sind.

Barzahlungen

Die Schwelle für die Verwendung von Bargeld beträgt 3.000 Euro. **Daraus folgt: Barzahlungen sind nur noch bis zu einem Betrag von 2.999,99 Euro zulässig.** Untersagt ist in diesem Zusammenhang auch eine künstliche Aufteilung in Zahlungen unter 3.000 Euro.

Vergehen werden mit Strafen von mindestens 3.000,00 Euro geahndet, und etwaige Vergehen müssen von Finanzvermittlern und Freiberuflern, die davon Kenntnis erlangen, innerhalb einer Frist von 30 Tagen angezeigt werden.

Zu ergänzen bleibt noch, dass die Einlage oder die Behebung von Bargeldbeträgen über 3.000 Euro bei Bank oder Post an sich kein Vergehen darstellt und vom Kreditinstitut auch nicht zu melden ist; dies wurde mit Rundschreiben vom 4. Nov. 2011 klargestellt, nachdem einige Banken auch solche Bewegungen angezeigt hatten.

Es gibt eine Ausnahme für Bargeldzahlungen bis zu 15.000,00 Euro von Seiten nicht-italienischer natürlichen Personen. Diese Ausnahme ist mit bestimmten Bedingungen verknüpft. Für nähere Details verweisen wir auf unser Rundschreiben **Nr. 2/2019**.

ACHTUNG - Unverändert auf 999,99 € bleibt die Grenze:

- für das sog. „money transfer“,
- für Bank-, Post- und Zirkularschecks und Wechsel ohne Nicht-Übertragbarkeitsklausel.

Es wird daran erinnert, dass seit 01/01/2019 die Übertragung von bestehenden Überbringer-sparbüchern verboten ist, und dass diese zwecks Vermeidung der entsprechenden Strafen innerhalb 31/12/2018 aufgelöst werden mussten.

POS-Zahlungen

Die Unternehmen und Freiberufler sind verpflichtet, Zahlungen (über 5 Euro) nicht nur über Debitkarte (Bankomat), sondern auch mittels Kreditkarten zu akzeptieren. Mit einer getrennten Ministerialverordnung müssen noch immer Verwaltungsstrafen für die Nichtanschaffung von POS Geräten erlassen werden.

1B - GESELLSCHAFTEN, KÖRPERSCHAFTEN UND EINZELUNTERNEHMEN

ANDERE WIEDERKEHRENDE FÄLLIGKEITEN

BUCHFÜHRUNG UNTERNEHMEN

(gilt nicht für Freiberufler)

Ordentliche Buchführung

- Die **ordentliche Buchhaltung** (mit Journal, Hauptbuch, Inventarbuch, usw.) müssen alle Kapitalgesellschaften führen; weiters jene Personengesellschaften und Einzelunternehmen, welche im Jahr 2018 Erlöse gemäß Art. 57 und 85 des TUIR von über 400.000,00 Euro bei Dienstleistungsunternehmen und von über 700.000,00 Euro bei allen anderen Tätigkeiten (z. B.: Produktions- und Handelsunternehmen) erzielt haben sowie all jene Unternehmen, welche ausdrücklich für die ordentliche Buchhaltung optiert haben.
- Die Eintragungen im **Journal** sind innerhalb von 60 Tagen ab Durchführung des Geschäftsvorfalles zu verbuchen. Als Frist gilt der Zeitpunkt der Durchführung und nicht der der Registrierung.
- Bei **EDV-Buchhaltung** betrifft der Termin von 60 Tagen die Datenerfassung; der Ausdruck hat spätestens innerhalb von 3 Monaten ab Abgabetermin der die Steuerperiode betreffenden Steuererklärung zu erfolgen. Die MwSt-Aufzeichnungen, die über EDV geführt werden, gelten auch dann also ordnungsgemäß gehalten, wenn sie nicht ausgedruckt werden. Sie müssen allerdings innerhalb der vorgesehenen Fristen in der EDV aktualisiert sein und im Falle von Prüfungen jederzeit ausgedruckt werden können.
- Das **Inventarbuch** ist im Sinne von Art. 2217 ZGB innerhalb von drei Monaten ab Abgabetermin der Steuererklärung nachzutragen und zu unterschreiben; z.B. der 31. Januar 2019 für die Bilanz zum 31. Dezember 2017.
- **Lagerbuchhaltung:** Unternehmen, die in den beiden Jahren 2016 und 2017 jeweils die beiden Grenzwerte von 5.164.568,99 Euro an Umsatzerlösen und von 1.032.913,80 Euro an Endbeständen überschritten haben, sind ab 1. Januar 2019 verpflichtet, eine Lagerbuchhaltung zu führen, unabhängig von den Erlösen und Endbeständen im Jahr 2018.

Das Register der **abschreibbaren Anlagegüter** ist innerhalb des Termins der Steuererklärung nachzutragen. Die Aufzeichnungen können statt im Abschreibungsregister auch im Inventarbuch angeführt werden. In den folgenden Fällen könnte die Führung des Registers aus formalrechtlicher Sicht unterlassen werden:

- a) wenn die entsprechenden Eintragungen auch aus dem Journalbuch hervorgehen, wobei die Verbuchung innerhalb des Abgabetermins der Steuererklärung zu erfolgen hat und
- b) wenn auf Antrag der Finanzverwaltung in geordneter Form auf einer gesonderten Aufzeichnung jene Daten vorgelegt werden, die in das Register der abschreibbaren Anlagegüter einzutragen sind.

In der Praxis empfiehlt es sich aber, das Register wie bisher weiterzuführen.

Es wird daran erinnert, dass, gemäß Herbstverordnung Nr. 148/2017, der materielle Ausdruck der MwSt.-Register nicht mehr erfolgen muss, sofern diese, im Falle von Kontrollen, den Steuerbehörden jederzeit ausgedruckt und ausgehändigt werden können.

Vidimierungen

Eine **Anfangsvidimierung** ist nur mehr für die **Gesellschaftsbücher laut Zivilgesetzbuch** (Buch der Hauptversammlungen/Entscheidungen der Gesellschafter, Buch des Verwaltungsrates/Verwaltungsorgans, Buch des Aufsichtsrates/Kontrollorgans, Buch der Obligationen, Buch der Obligationisten, u.a.) notwendig. Vorgeschrieben ist weiters die Anfangsvidimierung von Büchern und Registern, die von anderen Bestimmungen ausdrücklich vorgeschrieben werden, und die in diesem Zusammenhang nicht auf die steuerlichen Bestimmungen Bezug nehmen.

Die der Vidimierungspflicht unterworfenen Bücher und Register müssen vor ihrer Verwendung (sprich: spätestens am Tag vor dem ersten darin zu verbuchenden Geschäftsvorfall) beim Handelsregister (Handelskammer des Sitzes der Gesellschaft) oder bei einem Notar vidimiert werden. Die vorgeschriebene Nummerierung der Seiten (oder Blätter) dieser Bücher muss das Jahr der Anfangsvidimierung sowie die fortlaufende Seitenzahl angeben (z.B.: 2019/1). Kapitalgesell-

schaften müssen als Ersatz für die Konzessionsgebühr für die Anfangsvidimierungen innerhalb 16. März 2019 eine pauschale **Jahresgebühr** entrichten.

Die **Anfangsvidimierung der nachfolgenden Bücher ist nicht mehr notwendig für:** Journal, Inventarbuch, Register und Aufzeichnungen für Zwecke der Einkommensteuern und der MwSt. Für diese Register gilt folgendes:

- Für eine ordnungsmäßige Führung der Buchhaltung müssen die vorgeschriebenen Aufzeichnungen bzw. die entsprechenden Register weiterhin fortlaufend nummeriert werden. Diese Nummerierung hat der Steuerpflichtige selbst vorzunehmen. Die Nummerierung der Register muss nicht einheitlich und im Vorhinein, also nicht vor der entsprechenden Verwendung, vorgenommen werden. Es genügt die fortlaufende Nummerierung bei Verwendung der einzelnen Seiten. In der Praxis werden also das jeweilige Register und die entsprechenden Seiten (einschließlich Bezeichnung) fortlaufend aufgebaut. Man kann demnach fortlaufend freie Blätter verwenden.
- **Nummernkreis:** Gemäß Anleitungen der Agentur für Einnahmen muss für jedes Geschäftsjahr eine eigene Nummernserie angelegt werden, d.h. jedes Jahr muss mit der Seite 1 begonnen werden. Zusätzlich muss der Nummernserie ein Präfix mit der vierstelligen Jahreszahl des Geschäftsjahres vorangesetzt werden. Falls die Abschlussbuchungen im Register des Folgejahres ausgedruckt werden, so sind sie mit der fortlaufenden Nummerierung des Folgejahres zu versehen.

Die **Stempelsteuer** für das Journal und das Inventarbuch ist weiterhin geschuldet. Sie ist vor Benutzung der Register zu entrichten. Die Stempelmarken –in Form von „Aufklebern“– sind auf der ersten Seite des jeweiligen Registers bei Vornummerierung oder auf der jeweils 100sten Seite bei laufender Nummerierung anzubringen.

Die Höhe der Stempelsteuer hängt von der Rechtsform des Unternehmens ab. Sie beträgt:

- **16,00 Euro** je hundert Seiten für die Kapitalgesellschaften und die gewerblichen Körperschaften, welche jährlich die pauschale Konzessionsgebühr von 309,87 Euro bzw. 516,46 Euro (Gesellschaften mit einem Gesellschaftskapital über 516.456,90 Euro) für die Vidimierungen leisten müssen.
- **32,00 Euro** je hundert Seiten für die anderen Unternehmen (z. B. Einzelunternehmen, Personengesellschaften).

Vereinfachte Buchführung

gilt nur für Personengesellschaften und Einzelunternehmen

Personengesellschaften und Einzelunternehmen, die nicht zur Führung der ordentlichen Buchhaltung verpflichtet sind und auch nicht dafür optiert haben, können die vereinfachte Buchhaltung führen. Sie besteht aus den MwSt.-Registern, in welchen die Ausgangsrechnungen und Einnahmen, alle Eingangsrechnungen und Spesenbelege und innerhalb des Termins der Steuererklärung auch die Abschreibungen, die Abfertigungsrückstellungen, die außerordentlichen Erlöse und Aufwendungen sowie die Veräußerungsgewinne und -verluste einzutragen sind und es gilt das Kassaprinzip. D. h. die MwSt.-Aufzeichnungen sind bis zum Jahresende mit den Überleitungen zur Ist-Besteuerung zu ergänzen. Dies betrifft im Wesentlichen den Abgleich zwischen den ausgestellten und den kassierten Ausgangsrechnungen sowie zwischen den erhaltenen und noch nicht gezahlten Eingangsrechnungen; zudem die Abschreibungen, die Veräußerungsgewinne und -verluste, sowie die Rückstellungen für die Abfertigungen. Vereinfachend kann man auch auf den erwähnten Abgleich verzichten, ohne neben der Rechnung auch das Zahlungsdatum anzugeben. Die ausgestellten und die erhaltenen Rechnungen gelten mit dem Ausstellungsdatum bzw. der Eintragung als vereinnahmt bzw. als gezahlt. Es ist dafür eine entsprechende Option notwendig, die zumindest für drei Jahre bindend ist. Falls die Abschreibungen nicht im MwSt.-Register vermerkt werden, genügt es, im Falle einer Anfrage der Finanzverwaltung jene Daten in geordneter Form auf einer gesonderten Aufzeichnung vorzulegen, die in das Register der abschreibbaren Anlagegüter einzutragen sind.

Pauschalbesteuerung („minimi“)

Das Pauschalverfahren „*minimi*“ für Einzelunternehmen und Freiberufler gilt bis zur Fälligkeit oder bis zum Verlust der Zugangsvoraussetzungen.

Neue Pauschalbesteuerung

gilt nur für Ein-

Seit 2016 haben MwSt.-pflichtige Unternehmen, welche bestimmte Voraussetzungen erfüllen, die Möglichkeit in die Begünstigung einer neuen Pauschalbesteuerung zu gelangen. Die Ersatzbesteuerung von IRPEF, IRPEF-Zuschlag, MwSt. und IRAP beträgt für die ersten 5 Jahre 5% (bei start-up) und danach 15%. Hinzu kommen weitere Vereinfachungen (vereinfachte Buchhaltung, Sekto-

zelunternehmen und Freiberufler renstudien, Kundenlieferantenlisten, MwSt, usw.).

Flat tax 5% / 15% Seit dem 01/01/2019 können MwSt-Subjekte bei Bestehen bestimmter Voraussetzungen dieses Pauschalbesteuerungssystem "flat tax" anwenden. Die Ersatzbesteuerung von IRPEF, IRPEF-Zuschlag, MwSt. und IRAP beträgt für die ersten 5 Jahre 5% (bei start-up) und danach 15%. Hinzu kommen weitere Vereinfachungen (vereinfachte Buchhaltung, Branchenrichtwerte, Kundenlieferantenlisten, MwSt, elektronische Rechnungslegung usw.). Für nähere Details verweisen wir auf unser Rundschreiben **Nr. 2/2019**.

STEUERERKLÄRUNGEN UND JAHRESABSCHLUSS

Kapitalgesellschaften und Körperschaften

- *Hinterlegung des Jahresabschluss für*
 - a) Kapitalgesellschaften: innerhalb von 120 Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres (heuer in der Regel innerhalb 30.04.2019 bei Geschäftsjahr gleich Kalenderjahr) muss der Jahresabschluss von der Hauptversammlung genehmigt werden. Innerhalb von weiteren 30 Tagen nach Genehmigung des Jahresabschlusses muss derselbe im **Handelsregister hinterlegt** werden (also i.d.R. spätestens innerhalb 30.05.2019). Die verlängerte Frist, im Falle des Vorliegens der gesetzlichen und satzungsmäßigen Voraussetzungen beträgt 180 Tage.
 - b) Konsortien: innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres (also in der Regel innerhalb 28.2.2019) muss die Vermögenssituation am Handelsregister hinterlegt werden.
- *Zahlung der Steuern*
 - **Saldozahlung von IRES und IRAP einschließlich Zusatzsteuern** für das abgeschlossene Geschäftsjahr 2018 (bzw. 2018/2019 bei abweichendem Geschäftsjahr); gleichzeitig **erste Vorauszahlung** für das Jahr 2019 (bzw. 2019/2019) für IRES und für IRAP: Innerhalb des 30. Tages des 6. Monats nach Abschluss des Geschäftsjahres (also in der Regel **innerhalb 30.06.2019**, außer wenn das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt). Es besteht die Möglichkeit der Ratenzahlung.
 - Falls der Jahresabschluss nicht innerhalb von 120 Tagen genehmigt wird, sondern innerhalb der in Ausnahmefällen laut Gesetz bzw. Satzung vorgesehenen verlängerten Frist von 180 Tagen, so ist die Steuerzahlung innerhalb 30. des auf die Genehmigung folgenden Monats fällig (somit spätestens am 30.07.2019, außer bei abweichendem Geschäftsjahr).
 - Es besteht die Möglichkeit eines Zahlungsaufschubes um 30 Tage (also in der Regel vom 30.06.2019 bis zum 30.07.2019) mit Zahlung eines Aufschlages von 0,4% auf die geschuldete Steuer.
- *Steuererklärung (REDDITI)*
 - Abgabe der Steuererklärung REDDITI 2019 betreffend die direkten Steuern IRES und IRAP, die Erklärung der Steuersubstituten (falls Teil von REDDITI) des Geschäftsjahres 2018: **innerhalb von 10 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres** mittels elektronischer Versendung (31.10.2019), sofern das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, ansonsten innerhalb 9 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres. Die Erklärung der Steuersubstituten, hingegen, ist innerhalb 31. Oktober zu versenden.
 - Zahlung der zweiten Vorauszahlung für das Jahr 2018 für IRES und für IRAP: Innerhalb von 11 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres (also in der Regel **innerhalb 30.11.2019** außer das Geschäftsjahr stimmt nicht mit dem Kalenderjahr überein).

Personengesellschaften und Einzelunternehmen

- *Zahlung der Steuern*
 - Die Saldozahlung IRPEF und IRAP einschließlich Zusatzsteuern für 2018 sowie die erste Rate der Vorauszahlung für 2019 sind in der Regel **innerhalb 30. Juni 2019** fällig. Es besteht die Möglichkeit der Ratenzahlung.
 - Es besteht die Möglichkeit eines Zahlungsaufschubes um 30 Tage (also in der Regel bis zum 30.7.2019) mit Zahlung eines Aufschlages von 0,4% auf die geschuldete Steuer.
- *Steuererklärung (REDDITI)*
 - Die Steuererklärung REDDITI 2019 für direkte Steuern, IRAP-Erklärung, sowie die Erklärung der Steu-

ersubstituten (falls Teil von REDDITI) bezüglich Geschäftsjahr 2018, ist **innerhalb 31.10.2019 elektronisch zu versenden**.

- In der Regel *müssen*, abgesehen von wenigen Ausnahmen, die Steuererklärungen elektronisch versendet werden.
- Die zweite Vorauszahlung für 2019 ist innerhalb **30.11.2019** fällig.

VERSCHIEDENES

Private Nutzung von Gesellschaftsgütern und **erhaltene/getätigte Finanzierungen und Kapitaleinlagen** von Die Gesetzesbestimmungen sehen hier folgendes vor:

- Gesellschafter und Familienangehörige von Einzelunternehmern, welche Unternehmensgegenstände verwenden, haben dafür dem Unternehmen ein Entgelt in Höhe des Marktwertes des Nutzungsrechtes zu entrichten,
- andernfalls ist der geldwerte Vorteil von den genannten natürlichen Personen als Sachbezug zu besteuern.
- die Kosten dieser oben angeführten Güter sind für das Unternehmen steuerlich nicht absetzbar.

CONAI

Unternehmen, welche Verpackungsmaterialien herstellen, verwenden oder importieren, sind zum **Beitritt** an das Konsortium CONAI verpflichtet. Ausgenommen sind die Endverbraucher der Verpackungsmaterialien. Unternehmen, die Verpackungsmaterialien herstellen, und solche, die leere Verpackungsmaterialien importieren, müssen zudem eigenen Bereichskonsortien beitreten.

Hersteller von Verpackungsmaterialien sowie Importeure von vollen und leeren Verpackungsmaterialien sind zur Meldung und Einzahlung des periodischen **Verpackungsbeitrages** verpflichtet. Der zu entrichtende Beitrag richtet sich nach der Art der Verpackungsmaterialien und wird jeweils am Gewicht der Verpackung bemessen. Die Berechnung des Beitrages ist verschieden nach Herstellern, Importeuren, Anwendern und Exporteuren.

Innerhalb 20. Januar eines jeden Jahres können folgende **Optionen** getroffen werden (falls sich keine Änderung ergibt, gilt die Option auch für die Folgejahre und braucht nicht wiederholt zu werden):

- Periodizität der periodischen Meldungen: je nach Höhe des geschuldeten Verpackungsbeitrages kann anstelle der monatlichen Abrechnung und Meldung für eine trimestrale oder eine jährliche Abrechnung und Meldung optiert werden;
- Vereinfachte Abrechnung für Importeure: Importeure von vollen Verpackungsmaterialien können für eine vereinfachte Abrechnung optieren.

Periodische Meldungen: Zur Berechnung des geschuldeten Verpackungsbeitrages müssen eigene periodische Meldungen eingereicht werden, die je nach Höhe des im Vorjahr geschuldeten Beitrages monatlich, vierteljährlich oder jährlich fällig sind. Die Meldungen sind innerhalb 20. des auf den Bezugszeitraum folgenden Monats abzugeben. Die Zahlung des Verpackungsbeitrages ist erst bei Erhalt der entsprechenden Rechnung fällig. Der Beitrag unterliegt der Mehrwertsteuer zum ordentlichen MwSt.-Satz (von derzeit 22 Prozent).

Hersteller von Verpackungsmaterialien sowie Importeure von leeren Verpackungsmaterialien sind verpflichtet, den von ihnen gezahlten Beitrag analytisch an die Verwender von Verpackungsmaterialien weiterzubelasten. Die Verwender von Verpackungsmaterialien (gemäß CONAI-Definition) sowie die Importeure von gefüllten Verpackungsmaterialien können auf die analytische Angabe in der Rechnung verzichten und an deren Stelle den Zusatz „CONAI-Beitrag abgefunden“ – „*contributo CONAI assolto*“ anfügen.

RAEE-Beitrag

Hersteller von elektrischen oder elektronischen Geräten dürfen diese Geräte nur nach Eintragung ins entsprechende Register bei der zuständigen Handelskammer vertreiben. Zur Eintragung ins obengenannte Register ist verpflichtet, wer

- elektrische oder elektronische Geräte mit eigener Marke herstellt und verkauft;
- elektrische oder elektronische Geräte von anderen Herstellern weiterverkauft;

- elektrische oder elektronische Geräte importiert oder als erster in das nationale Territorium bringt und diese vertreibt, auch über Fernvertrieb;
- elektrische oder elektronische Geräte für den Export herstellt.

Die Steuerzahler, die bei der RAEE eingetragen sind müssen innerhalb 30. April an die Handelskammer die betreffenden Daten übermitteln.

Kontrollorgan bei GmbHs

GmbHs sind in den folgenden Fällen zur Ernennung eines Kontrollorgans (Aufsichtsrat, Einzelüberwacher oder Einzelrechnungsprüfer) verpflichtet:

- wenn dies von den Gesellschaftssatzungen vorgesehen wird oder
- wenn die Gesellschaft zur Erstellung des Konzernabschlusses verpflichtet ist;
- wenn die Gesellschaft eine Gesellschaft mit Pflicht zur gesetzlichen Rechnungsprüfung kontrolliert;
- wenn (gemäß Art. 2477 ZGB) in zwei darauf folgenden Geschäftsjahren zwei der drei nachstehenden Parameter überschritten werden:
 - Summe der Aktiva in der Bilanz 4.400.000 Euro,
 - Summe der Umsatzerlöse 8.800.000 Euro und
 - Durchschnittliche Anzahl der Angestellten im Geschäftsjahr: 50.

Es wird darauf hingewiesen, dass in naher Zukunft zu einer wesentlichen Reduzierung der genannten Grenzwerte kommen wird; wir werden Sie diesbezüglich informieren.

Registrierkassen

Seit Juli 2003 müssen alle Registrierkassen mindestens einmal **jährlich** von einem autorisierten Techniker überprüft werden. Die Überprüfung erfolgt auf Initiative des Besitzers des Gerätes. Dieser trägt auch die Kosten der Überprüfung. Die Bestimmung sieht vor, dass nicht überprüfte Geräte nicht benutzt werden dürfen. Die verspätete Überprüfung wird mit Strafen von Euro 250,00 bis Euro 2.000,00 geahndet. Für die unterlassene Installation der Registrierkassen ist ebenfalls mit Strafen von Euro 250,00 bis Euro 2.000,00 zu rechnen.

Wir möchten Sie daran erinnern, dass ab dem 1. Januar 2020 alle Einzelhändler verpflichtet sein werden, ihre Belege elektronisch an die Steuerbehörden zu übermitteln. Daher wird es notwendig sein, die Registrierkassen im Laufe des Jahres 2019 zu aktualisieren.

Batterien

Die Batterien-Hersteller müssen jährlich innerhalb des 31. März die Eckdaten bezüglich der im Vorjahr in Italien verkauften Batterien mitteilen.

EAS Vereine und Körperschaften müssen innerhalb von 60 Tage nach Gründung die Meldung EAS an die Agentur der Einnahmen senden. Sollten in der Zwischenzeit Änderungen stattgefunden haben, muss innerhalb 31.03 des darauffolgenden Jahres die Änderung mit einer neuen EAS Meldung der Agentur der Einnahmen mitgeteilt werden.

PEC-Adresse

(für alle Inhaber einer PEC-Adresse)

Wir weisen darauf hin, dass über die PEC-Adresse erhaltene Mitteilungen denselben Stellenwert eines Einschreibens einnehmen, und empfehlen somit den PEC-Posteingang periodisch zu kontrollieren. Dies ist insofern wichtig, da die Equitalia Steuereinzugsstelle seit 1. Juni 2016 die Steuerzahlkarten an Unternehmen und Freiberufler definitiv nur mehr über die PEC-Adresse auf elektronischem Wege zustellt.

1C - FREIBERUFLER UND PRIVATE:

ANDERE WIEDERKEHRENDE STEUERTERMINE

BUCHFÜHRUNG FREIBERUFLER UND KÜNSTLER

- Ordentliche Buchführung**
- Die ordentliche Buchführung führen nur jene Freiberufler, welche ausdrücklich dafür optiert haben; die Option gilt für mindestens ein Jahr. Es muss entweder ein Journal oder ein chronologisches Register der Einnahmen und Ausgaben geführt werden, in welchem auch alle finanziellen Bewegungen eingetragen werden; es müssen bestimmte Beträge getrennt ausgewiesen werden. Die Eintragungen sind innerhalb von 60 Tagen ab Inkasso oder Zahlung durchzuführen.
 - Es sind auch die MwSt.-Register zu führen (vorbehaltlich Befreiung).
 - Das Register der **abschreibbaren Anlagegüter** ist innerhalb des Termins der Steuererklärung nachzutragen. Die detaillierten Aufzeichnungen für die Abschreibungen können statt im Abschreibungsregister auch im MwSt.-Register der Einkäufe durchgeführt werden.
Die Führung des Registers ist bei Vorliegen nachstehender Voraussetzungen nicht mehr notwendig:
 - a) wenn die entsprechenden Eintragungen auch aus dem Journalbuch hervorgehen, wobei die Verbuchung innerhalb des Abgabetermins der Steuererklärung zu erfolgen hat,
 - b) wenn auf Antrag der Finanzverwaltung in geordneter Form auf einer gesonderten Aufzeichnung jene Daten vorgelegt werden, die in das Register der abschreibbaren Anlagegüter einzutragen sind. In der Praxis empfiehlt es sich somit, das Register wie bisher weiterzuführen.
- Vidimierungen** Eine Vidimierung der aufgrund steuerlicher Bestimmungen vorgesehenen Register ist nicht notwendig.
- Vereinfachte Buchführung** Wenn nicht für die ordentliche Buchführung optiert worden ist, führen die Freiberufler eine vereinfachte Buchhaltung: Es sind nur die MwSt.-Register sowie das chronologische Register für Einnahmen und Zahlungen zu führen, in welches innerhalb des Termins der Steuererklärung auch die Abschreibungen und die Anlagegüter, auf welche die Abschreibungen berechnet werden, sowie die Abfertigungsrückstellungen einzutragen sind. Es besteht weiters die Möglichkeit, statt der zusätzlichen Führung des chronologischen Registers nur die MwSt.-Register zu führen und in diesen alle Operationen zu vermerken.
- Pauschalbesteuerung („minimi“)** Das Pauschalverfahren „minimi“ für Einzelunternehmen und Freiberufler gilt bis zur Fälligkeit oder bis zum Verlust der Zugangsvoraussetzungen.
- Pauschalbesteuerung** Seit 2016 haben MwSt.-pflichtige Subjekte, welche bestimmte Voraussetzungen erfüllen, die Möglichkeit in die Begünstigung einer neuen Pauschalbesteuerung zu gelangen. Die Ersatzbesteuerung von IRPEF, IRPEF-Zuschlag, MwSt. und IRAP beträgt für die ersten 5 Jahre 5% (bei start-up) und danach 15%. Hinzu kommen weitere Vereinfachungen (vereinfachte Buchhaltung, Sektorenstudien, Kundenlieferantenlisten, MwSt, usw.).
- Flat tax 5% / 15%** Seit dem 01/01/2019 können MwSt-Subjekte bei Bestehen bestimmter Voraussetzungen dieses Pauschalbesteuerungssystem „flat tax“ anwenden. Die Ersatzbesteuerung von IRPEF, IRPEF-Zuschlag, MwSt. und IRAP beträgt für die ersten 5 Jahre 5% (bei start-up) und danach 15%. Hinzu kommen weitere Vereinfachungen (vereinfachte Buchhaltung, Branchenrichtwerte, Kundenlieferantenlisten, MwSt, elektronische Rechnungslegung usw.). Für nähere Details verweisen wir auf unser Rundschreiben Nr. 2/2019.

STEUERERKLÄRUNG (Freiberufler und Private)

- Zahlung der Steuern

- Die Saldozahlung IRPEF und IRAP einschließlich Zusatzsteuern für 2018 sowie die erste Rate der Vorauszahlung für 2019 sind erstmals **innerhalb 30. Juni 2019** fällig. Es besteht die Möglichkeit der Ratenzahlung.
 - Es besteht auch die Möglichkeit eines Zahlungsaufschubes um 30 Tage (also in der Regel bis zum 30.7.2019) mit Zahlung eines Aufschlages von 0,4% auf die geschuldete Steuer.
- *Steuererklärung (REDDITI)*
- Die Steuererklärung REDDITI 2019 für die direkten Steuern und die IRAP-Erklärung sind **innerhalb 31.10.2019 elektronisch zu versenden**.
 - In der Regel *müssen*, abgesehen von wenigen Ausnahmen, die Steuererklärungen elektronisch versendet werden.
 - Die **zweite Vorauszahlung für 2019** ist innerhalb **30.11.2019** fällig.
 - Für die Saldo- bzw. Vorauszahlung der INPS-Pensionsversicherung für Freiberufler ohne Pensionskasse gelten dieselben Termine wie für die direkten Steuern.

VERSCHIEDENES

PEC-Adresse (für alle Inhaber einer PEC-Adresse)

Wir weisen darauf hin, dass über die PEC-Adresse erhaltene Mitteilungen denselben Stellenwert eines Einschreibens einnehmen, und empfehlen somit den PEC-Posteingang periodisch zu kontrollieren.

Option für die Pauschalbesteuerung der Mietverträge (sog. „cedolare secca“)

Falls bei Mietverträgen für die Pauschalbesteuerung (sog. „cedolare secca“) optiert wird, müssen diese Verträge ebenfalls innerhalb von 30 Tagen, mittels Vordruck RLI in Papierform oder telematisch über Entratel oder Fisconline registriert werden, es fällt jedoch keine Registersteuer an.